

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Förderverein des Konservatoriums Cottbus e.V.“ und hat seinen Sitz in Cottbus.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Kreisgericht Cottbus-Stadt eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz e. V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein dient der allgemeinen Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, insbesondere der Förderung von Projekten und Vorhaben, welche die künstlerische pädagogische Leistungsfähigkeit des Konservatoriums Cottbus erweitern, bzw. seine Möglichkeiten im Sinne der genannten Zielstellung verbessern.

Seine Aufgaben sind im Einzelnen:

1. Organisation des Erfahrungsaustausches und der Weiterbildung, insbesondere durch Vorbereitung und Durchführung von Tagungen, Seminaren und Konzerten.
2. Die Information und Beratung von Politikern und Fraktionen der Kommune bei deren Bemühen, die musikalischen Bildungsmöglichkeiten in der Stadt zu erhalten und zu verbessern.
3. Sichtung, Aufarbeitung und Empfehlung von Material zu den einzelnen musikpädagogischen Sach- und Fachgebieten und aktive Öffentlichkeitsarbeit in der Region.

Durch Beschluss seiner Organe nach Maßgabe der Satzung können dem Verein weitere Aufgaben zugeordnet werden.

§ 3 Vereinsmittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und Mittel des Vereins, die nicht der Satzung entsprechen.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösen oder Aufheben des Vereins, keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche oder juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder ernannt werden, welche von der Beitragszahlung entbunden sind.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
- schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
 - durch den Tod oder
 - durch Ausschluss .

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beitragszahlung 6 Monate im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, wenn das Mitglied vorsätzlich dem satzungsgemäßen Vereinszweck zuwidergehandelt hat.

§ 5 Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand .

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens 2 x im Jahr einzuberufen, die Mitgliederversammlung zum Beginn oder zum Ende des Geschäftsjahres wird als Jahreshauptversammlung ausgewiesen und durchgeführt.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen oder der Vorstand dies beschließt.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist durch den Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung festzustellen. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen, wozu jedes Mitglied schriftlich einzuladen ist. In diesem Fall ist die Versammlung beschlussfähig.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ und beschließt insbesondere über:
1. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
 2. die Satzung und Satzungsänderungen,
 3. wichtige Grundsätze, die der Verwirklichung des Vereinszweckes dienen,
 4. die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
 5. die Wahl von 2 Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 6. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und die Bestätigung des Geschäftsberichtes,
 7. die Höhe der Beiträge und die Finanzordnung,
 8. den Haushalts- und Stellenplan für den laufenden Geschäftsbetrieb,
 9. den Ausschluss von Mitgliedern,
 10. die Bestätigung der Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter,
 11. die Auflösung des Vereins.
- (4) Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder in geeigneter Form unter Einhaltung einer angemessenen Frist eingeladen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.
Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Kandidaten für den Vorstand kommen aus der Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung wählt einen 1.Sprecher und einen 2.Sprecher des Vorstandes, die gesetzliche Vertreter des Vereins sind, sowie drei Beisitzer.
Der Vorstand bestimmt intern einen Schatzmeister sowie einen Schriftführer.

Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist jederzeit möglich.

Durch Beendigung der Mitgliedschaft endet das Amt des Vorstandsmitgliedes.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

- (2) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft sie ein.
- (3) Der Vorstand legt den Geschäftsbericht des vergangenen Geschäftsjahres auf der Jahreshauptversammlung vor.
- (4) Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Vereins wahr und beschließt insbesondere über:
 - 1. die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Behaushaltung der Mittel,
 - 2. die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern,
 - 3. die Aufnahme von Mitgliedern,
 - 4. die Aufnahme von Kassenkrediten.
- (5) Der Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.
- (7) Gesetzlich vertreten wird der Verein durch den 1.Sprecher und den 2.Sprecher. Sie sind dazu ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die auf Grund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.
- (8) Angestellte des Vereins dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

§ 8 Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge.

Die Modalitäten zu deren Höhe und Erhebung werden in der Finanzordnung geregelt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller anwesenden Mitglieder.

Für die Veränderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen der Kommune zur Ausgabe für gemeinnützige Zwecke zu übergeben. Über die künftige Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Sie unterscheidet sich von der Gründungssatzung durch die in § 1 bezeichnete Namensgebung des Vereins, beschlossen auf der Vereinsversammlung am 23.06.1992, eingetragen in das Vereinsregister VR 0349 am 23.08.1994 sowie durch den Wortlaut in § 7 Abs. 1 / 3 / 7 , beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 04.03.2002 .

Der Vorstand

Cottbus, 04.03.2002

FINANZORDNUNG

Zur Satzung § 8 Beiträge

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag.

Er wird bis zu einer Neuregelung auf **2,50 EURO** monatlich festgesetzt.

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos auf das Konto des Fördervereins.

Alternative Zahlungsweisen sind:

- monatlich bis zum Monatsende
- vierteljährlich bis zum Ende des ersten Quartalsmonats (Januar/April/Juli/Oktober)
- halbjährlich bis zum Ende des ersten Monats des halben Jahres (Januar/Juli)
- jährlich bis zum Ende des ersten Monats (Januar).

Bei Zahlungsrückstand § 4 Abs.(4) der Satzung in Kraft.

Zu viel gezahlte Beiträge, z.B. bei Inkrafttreten von § 4 Abs.(4) , werden auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.

Der Vorstand wird ermächtigt, Rentnern, Schülern und Studenten den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

Alle weiteren Finanzgeschäfte des Vereins regelt § 3 der Satzung.

Die vorliegende Finanzordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04.03.2002 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Der Vorstand

Cottbus, 04.03.2002